

Rechnungsprüfungsausschuss

Auszug aus dem Aufgabenkatalog

Der Rechnungsprüfungsausschuss dem durch den Bürgermeister die Jahresrechnung vorzulegen ist, (§80 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung) prüft die Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach den Kriterien:

- Ordnungsmäßigkeit
- Rechtmäßigkeit
- Wirtschaftlichkeit

Die Prüfergebnisse werden unverzüglich dem Stadtrat und der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend und in einigen Angelegenheiten beschließend tätig.